

Name des Produkts: **JPMorgan Investment Funds - Japan Sustainable Equity Fund**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300IFD3VZEMBOAE27**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 67,60% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds hat sich zum Ziel gesetzt, ein breites Spektrum an Merkmalen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung mithilfe der Inklusionskriterien zu bewerben, insbesondere durch eine Vermögensallokation von mindestens 80% in Anlagen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Eigenschaften sowie mindestens 50% mit nachhaltigen Investitionen. Während des Bezugszeitraums (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) wurde die Verpflichtung erfüllt. Am Ende des Bezugszeitraums entfielen 90,12% der Investitionen des Teilfonds auf positive ökologische und/oder soziale Merkmale sowie 67,60% auf nachhaltige Investitionen. Diese Investitionen wurden durch die Anwendung von Inklusions- und Exklusionskriterien bestimmt, die sowohl auf der Ebene der Vermögenswerte als auch der Produkte galten. Die Inklusionskriterien werden durch eine ESG-Bewertung untermauert, der Investitionen innerhalb der Strategie zugewiesen werden. Damit sollen solche Anlagen identifiziert werden, die als ökologische und/oder soziale Merkmale angesehen werden können und die die Schwellenwerte für die Einstufung als nachhaltige Investitionen erfüllen. Die ESG-Bewertung berücksichtigt folgende Indikatoren: wirksames Management von Schadstoffemissionen und Abfällen, eine gute Umweltbilanz und soziale Merkmale wie eine wirksame Offenlegung der Nachhaltigkeit, positive Ergebnisse bei den Arbeitsbeziehungen und dem Management von Sicherheitsfragen. Durch die Exklusionskriterien (wobei Ausschlüsse voll oder teilweise angewandt wurden) bewarb der Teilfonds bestimmte Normen und Werte, einschließlich der Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte. Der Teilfonds schloss Unternehmen, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig aus und wendete auf andere Unternehmen, die in der Herstellung von Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind, maximale Umsatz- und Produktionsschwellen an.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von guter Unternehmensführung wurden alle Investitionen (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) überprüft, um bekannte Verstöße gegen gute Unternehmensführung auszuschließen. Darüber hinaus wurden für Investitionen, die als umwelt- und/oder sozialverträglich eingestuft werden oder als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Überlegungen berücksichtigt. Der Teilfonds hat für diese Investitionen einen Vergleich mit der Vergleichsgruppe durchgeführt und die Unternehmen ausgesondert, die auf der Grundlage von Indikatoren der guten Unternehmensführung nicht zu den besten 80% der Vergleichsgruppe gehörten.

Der Teilfonds hatte zugunsten ökologischer oder sozialer Merkmale keine spezifischen Vermögensallokationsziele. In welchem Umfang die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt wurden, lässt sich anhand des tatsächlichen Prozentsatzes der Vermögenswerte nachvollziehen, die den betreffenden Unternehmen im Bezugszeitraum zugeteilt wurden und die diese Merkmale aufweisen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Teilfonds während des Bezugszeitraums die vorvertraglichen Mindestanforderungen in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale sowie nachhaltige Investitionen der Verordnung erfüllte. Um alle potenziell verbotenen Investitionen gemäß der Exklusionspolitik in diesem Zeitraum auszuschließen, nahm der Teilfonds eine Überprüfung vor. Das Ausmaß, in dem die vom Teilfonds beworbenen Normen und Werte erfüllt wurden, basiert darauf, ob er während des Bezugszeitraums Unternehmen hielt, die nach der Ausschlusspolitik verboten gewesen wären. Der Anlageverwalter hat keine Hinweise darauf, dass solche Unternehmen nicht gehalten wurden. Der Anlageverwalter weist darauf hin, dass die angegebenen Prozentsätze und Informationen künftig nicht garantiert werden können, da sich das rechtliche und regulatorische Umfeld ständig weiterentwickelt. Die Dauer des Bezugszeitraums kann weniger als zwölf Monate betragen, falls der Fonds aufgelegt oder geschlossen wurde bzw. während dieses Zeitraums seinen Status nach Artikel 8/9 der Verordnung änderte.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Eine Kombination aus der eigenen ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters: Hierzu gehören die firmeneigene ESG-Bewertung des Anlageberaters und/oder Daten von Dritten, die im Rahmen der Inklusionskriterien verwendet wurden, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Teilfonds bewirbt.

Die Bewertungsmethodik basierte auf dem Umgang eines Unternehmens mit relevanten Umwelt- oder Sozialthemen wie Schadstoffemissionen, Abfallmanagement, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsfragen, Diversität/Unabhängigkeit des Vorstands und Datenschutz. Um zu den 80% der Vermögenswerte zu gehören, die als umwelt- und/oder sozialverträglich gelten, muss ein Unternehmen entweder bei der Umwelt- oder bei der Sozialbewertung zu den besten 80% seiner Konkurrenten gehören und die oben genannten Bedingungen für eine gute Unternehmensführung erfüllen. Sie beruhen auf der Überprüfung des Portfolios, um bekannte Verstöße gegen die guten Unternehmensführungspraktiken auszuschließen.

Am Ende des Bezugszeitraums entfielen 90,12% der Investitionen des Teilfonds auf positive ökologische und/oder soziale Merkmale sowie 67,60% auf nachhaltige Investitionen.

Im Hinblick auf die angewandten normen- und wertebasierten Ausschlüsse nutzte der Anlageverwalter Daten, um die Beteiligung eines Unternehmens an den entsprechenden Tätigkeiten zu messen. Die Prüfung dieser Daten führte zu einem vollständigen Ausschluss bestimmter potenzieller Investitionen und zu einem teilweisen Ausschluss auf der Grundlage maximaler prozentualer Schwellenwerte für Einnahmen oder Produktion, wie in der Ausschlusspolitik vorgesehen. Die Exklusionsregeln wurden während des Bezugszeitraums und zu keinem anderen Zeitpunkt verletzt. Eine Untergruppe der in den technischen Regulierungsstandards der EU für die in der Offenlegungsverordnung festgelegten „nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren“ wurde ebenfalls in die Bewertung einbezogen.

Der Teilfonds hatte zugunsten ökologischer oder sozialer Merkmale keine spezifischen Allokationsziele und daher wird das Ergebnis der Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf spezifische ökologische oder soziale Merkmale hier nicht dargestellt.

Weitere Informationen zur Offenlegung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds sind abrufbar unter www.jpmmorganassetmanagement.lu. Suchen Sie nach dem betreffenden Teilfonds und greifen Sie auf den Abschnitt ESG-Informationen zu.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Ökologische/ soziale Merkmale	Nachhaltige Inves- titionen	Ökologisch taxono- miekonform	Andere ökologische Merkmale	Soziale Merkmale
31.12.2025	90,12%	67,60%	4,16%	32,99%	30,45%
31.12.2024	92,68%	60,77%	2,35%	44,07%	14,35%
31.12.2023	96,51%	67,45%	2,66%	46,76%	18,03%
31.12.2022	95,94%	67,32%	0,00%	48,94%	18,38%

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds während des Bezugszeitraums teilweise tätigte, bestanden aus einzelnen oder einer Kombination der folgenden Elemente:

Umweltziele: (i) Minderung des Klimarisikos, (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

Soziale Ziele: (i) integrative und nachhaltige Gemeinschaften - stärkere Vertretung von Frauen in Führungspositionen, (ii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften - stärkere Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten und (iii) Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfelds und einer angemessenen Arbeitskultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen war abhängig von: (i) Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen, die den prozentualen Anteil der Einnahmen aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen umfasst haben können, die zu dem betreffenden nachhaltigen Ziel beitragen, wie ein Unternehmen, das Solarmodule oder saubere Energietechnologien herstellt, die die firmeneigenen Schwellenwerte des Anlageverwalters erfüllen und das Klimarisiko mindern. Der derzeitige Prozentsatz der Einnahmen liegt bei mindestens 20%, und die gesamte Beteiligung an dem Unternehmen gilt als nachhaltige Investition; oder (ii) wenn ein führendes Unternehmen der Vergleichsgruppe einen Beitrag zu dem betreffenden Ziel leistet

hat. Ein führendes Unternehmen der Vergleichsgruppe bedeutet, bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20% der Mitbewerber zu gehören. So trägt beispielsweise eine Platzierung unter den ersten 20% der Mitbewerber bei der Gesamtabfallbelastung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Der Istbeitrag zu diesen Zielen kann anhand des tatsächlichen Prozentsatzes der Vermögenswerte nachvollzogen werden, die im Bezugszeitraum nachhaltigen Anlagen zugewiesen wurden. Der Teilfonds musste zudem mindestens 40% in nachhaltige Investitionen anlegen. Während des Bezugszeitraums hielt der Teilfonds zu keinem Zeitpunkt nachhaltige Anlagen unter dem zugesagten Minimum. Am Ende des Bezugszeitraums entfielen 67,60% der Vermögenswerte auf nachhaltige Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigte, waren Gegenstand eines Bewertungsverfahrens. Ziel war es dabei, solche Unternehmen zu identifizieren und von der nachhaltigen Investition auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf der Grundlage eines von ihm festgelegten Schwellenwerts in Bezug auf bestimmte Umwelterwägungen am schlechtesten abschnitten. Infolgedessen wurden nur die Unternehmen, die sowohl in absoluten als auch in relativen Maßstäben die besten Indikatoren aufweisen, als nachhaltige Investitionen angesehen.

Dazu gehören der Klimawandel, der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Umweltverschmutzung und der Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Anlageverwalter prüfte außerdem auf der Grundlage von Daten, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, um solche Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die nach seiner Ansicht gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Grundsätze für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Anhang 1 Tabelle 1 und bestimmte Indikatoren, die vom Anlageverwalter festgelegt wurden, sowie in Anhang 1 Tabelle 2 und 3 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung wurden berücksichtigt, wie im Folgenden näher beschrieben. Der Anlageverwalter benutzte entweder die in den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung enthaltenen Messgrößen, oder, wenn dies aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen nicht möglich war, einen repräsentativen Ersatz. Der Anlageverwalter hat die Berücksichtigung bestimmter Indikatoren zu einem „primären“ Indikator zusammengefasst, wie weiter unten dargelegt, und kann eine zusätzliche breitere Palette von Indikatoren als die unten genannten eingesetzt haben.

Die relevanten Indikatoren des Anhangs 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung bestehen aus neun ökologischen und fünf sozialen und arbeitnehmerbezogenen Indikatoren. Die Umweltindikatoren sind unter den Ziffern 1-9 aufgeführt und beziehen sich auf Treibhausgasemissionen (1-3), die Belastung durch fossile Brennstoffe, den Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien, die Intensität des Energieverbrauchs, Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Biodiversität von Schutzgebieten auswirken, Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle (jeweils 4-9). Die Indikatoren 10-14 beziehen sich auf die sozialen und Arbeitnehmerbelange eines Unternehmens und umfassen Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact, unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und das Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Der Ansatz des Anlageverwalters umfasste sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte, um die obigen Indikatoren zu berücksichtigen. Er verwendete bestimmte Indikatoren für die Überprüfung, um Unternehmen auszuschließen, die einen erheblichen Schaden verursachen könnten. Er nutzte eine Untergruppe für das Engagement mit bestimmten Unternehmen, um Einfluss auf bewährte Praktiken zu nehmen, und verwendete einige von ihnen als Indikatoren für eine positive Nachhaltigkeitsleistung, indem er einen Mindestschwellenwert für den Indikator ansetzte, um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren. Die für die Berücksichtigung der Indikatoren erforderlichen Daten können, sofern verfügbar, von den Beteiligungsgesellschaften selbst und/oder von Drittanbietern (einschließlich Proxywerte) stammen. Die von den Unternehmen selbst gemeldeten oder von Drittanbietern gelieferten Daten können auf Datensätzen und Annahmen beruhen, die unzureichend oder von schlechter Qualität sind oder verzerrte Informationen enthalten. Aufgrund der Abhängigkeit von Dritten kann der Anlageverwalter nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Daten garantieren.

Prüfung

Bestimmte Indikatoren wurden im Rahmen der werte- und normenbasierten Prüfung herangezogen, um Ausschlüsse vorzunehmen. Bei diesen Ausschlüssen wurden die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie umstrittene Waffen herangezogen. Der Anlageverwalter verwendete zudem eine speziell entwickelte Überprüfung. Aufgrund bestimmter technischer Erwägungen, wie der Datenerfassung in Bezug auf bestimmte Indikatoren, hat der Anlageverwalter entweder den spezifischen Indikator gemäß Tabelle 1 oder einen repräsentativen Ersatzindikator verwendet, der vom Anlageverwalter festgelegt wurde, um die Beteiligungsgesellschaften auf die relevanten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange hin zu überprüfen. So werden beispielsweise Treibhausgasemissionen mit mehreren Indikatoren und entsprechenden Messgrößen in Tabelle 1 in Verbindung gebracht, wie Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck und Treibhausgasintensität (Indikatoren 1-3). Der Anlageverwalter verwendete Daten zur Treibhausgasintensität (Indikator 3), zum Verbrauch und zur Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (Indikator 5) und zur Intensität des Energieverbrauchs (Indikator 6), um die Überprüfung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der zweckgebundenen Überprüfung und in Bezug auf Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Biodiversität von Schutzgebieten auswirken, sowie in Bezug auf die Emissionen in Wasser (Indikatoren 7 und 8) wurden aufgrund von Datenbeschränkungen repräsentative Proxywerte von Dritten anstelle der spezifischen Indikatoren gemäß Tabelle 1 verwendet. Der Anlageverwalter berücksichtigte auch den Indikator 9 hinsichtlich gefährlicher Abfälle in Bezug auf die eigens gestaltete Überprüfung.

Engagement

Neben der Überprüfung bestimmter Unternehmen pflegt der Anlageverwalter den kontinuierlichen Kontakt mit den ausgewählten zugrunde liegenden Beteiligungsgesellschaften. Eine Untergruppe der Indikatoren wurde vorbehaltlich bestimmter technischer Erwägungen wie der Datenabdeckung als Grundlage für die Zusammenarbeit mit den ausgewählten zugrunde liegenden Beteiligungsgesellschaften in Übereinstimmung mit dem vom Anlageverwalter verfolgten Ansatz in Bezug auf Stewardship und Engagement verwendet. Zu den Indikatoren, die für ein solches Engagement herangezogen werden, gehören die Indikatoren 3, 5 und 13 in Bezug auf die Treibhausgasintensität, den Anteil nicht erneuerbarer Energien und der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (siehe Tabelle 1). Er verwendete auch die Indikatoren 2 in Tabelle 2 und 3 in Tabelle 3 in Bezug auf Emissionen oder Luftschadstoffe und die Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen oder Krankheiten.

Indikatoren der Nachhaltigkeit

Der Anlageverwalter verwendete die Indikatoren 3 und 13 in Bezug auf die Treibhausgasintensität und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als Indikatoren der Nachhaltigkeit, um die Einstufung einer Anlage als nachhaltige Investition zu unterstützen. Um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren, muss ein Unternehmen als führend in einer betrieblichen Vergleichsgruppe angesehen werden. Dazu musste die Bewertung gegenüber dem Indikator in den oberen 20% der Vergleichsgruppe liegen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Die normenbasierten Portfolioausschlüsse, wie oben unter „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschrieben, wurden angewandt, um eine Übereinstimmung mit diesen Leitlinien und Grundsätzen zu erreichen. Zur Feststellung potenzieller Regelverstöße wurden Daten von Dritten herangezogen. Der Teilfonds untersagte Investitionen in solche Emittenten, es sei denn, eine Ausnahmegenehmigung wurde erteilt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Teilfonds berücksichtigte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch eine auf werte- und normenbasierte Überprüfung, um Ausschlüsse zu implementieren. Zu einer solchen Überprüfung wurden die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf Verstöße gegen den UN Global Compact sowie umstrittene Waffen in den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung herangezogen. Der Teilfonds verwendete im Rahmen der Überprüfung auch bestimmte Indikatoren als Teil zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Antwort auf die Frage direkt oben beschrieben, um nachzuweisen, dass eine Anlage als nachhaltige Investition eingestuft wurde.

Eine Untergruppe der oben genannten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren wurde eingesetzt, um Unternehmen festzustellen, in die investiert wird. Dabei im Mittelpunkt stand die Leistung im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
mitsubishi ufj financial gro	Finanzwerte	7,39	Japan
sony group corp	Zyklische Konsumgüter	6,34	Japan
tokio marine holdings inc	Finanzwerte	5,14	Japan
hitachi ltd	Industriewerte	4,62	Japan
shin-etsu chemical co ltd	Grundstoffe	3,47	Japan
hoaya corp	Gesundheitswesen	3,46	Japan
keyence corp	Informationstechnologie	2,90	Japan
suzuki motor corp	Zyklische Konsumgüter	2,68	Japan
recruit holdings co ltd	Industriewerte	2,67	Japan
Kajima Corp	Industriewerte	2,50	Japan
rakuten bank ltd	Finanzwerte	2,49	Japan
nippon telegraph & telephone	Kommunikationsdienste	2,48	Japan
nintendo co ltd	Kommunikationsdienste	2,44	Japan
mitsui fudosan co ltd	Immobilien	2,33	Japan

Die wichtigsten Investitionen zum Ende des Zeitraums am 31. Dezember 2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
mitsubishi ufj financial gro	Finanzwerte	6,27	Japan
tokio marine holdings inc	Finanzwerte	5,91	Japan
hitachi ltd	Industriewerte	5,51	Japan
keyence corp	Informationstechnologie	5,02	Japan
shin-etsu chemical co ltd	Grundstoffe	4,72	Japan
sony group corp	Zyklische Konsumgüter	4,58	Japan
denso corp	Zyklische Konsumgüter	3,12	Japan
hoaya corp	Gesundheitswesen	3,03	Japan
recruit holdings co ltd	Industriewerte	2,94	Japan
terumo corp	Gesundheitswesen	2,61	Japan
orix corp	Finanzwerte	2,57	Japan
nippon telegraph & telephone	Kommunikationsdienste	2,48	Japan
mitsui fudosan co ltd	Immobilien	2,33	Japan



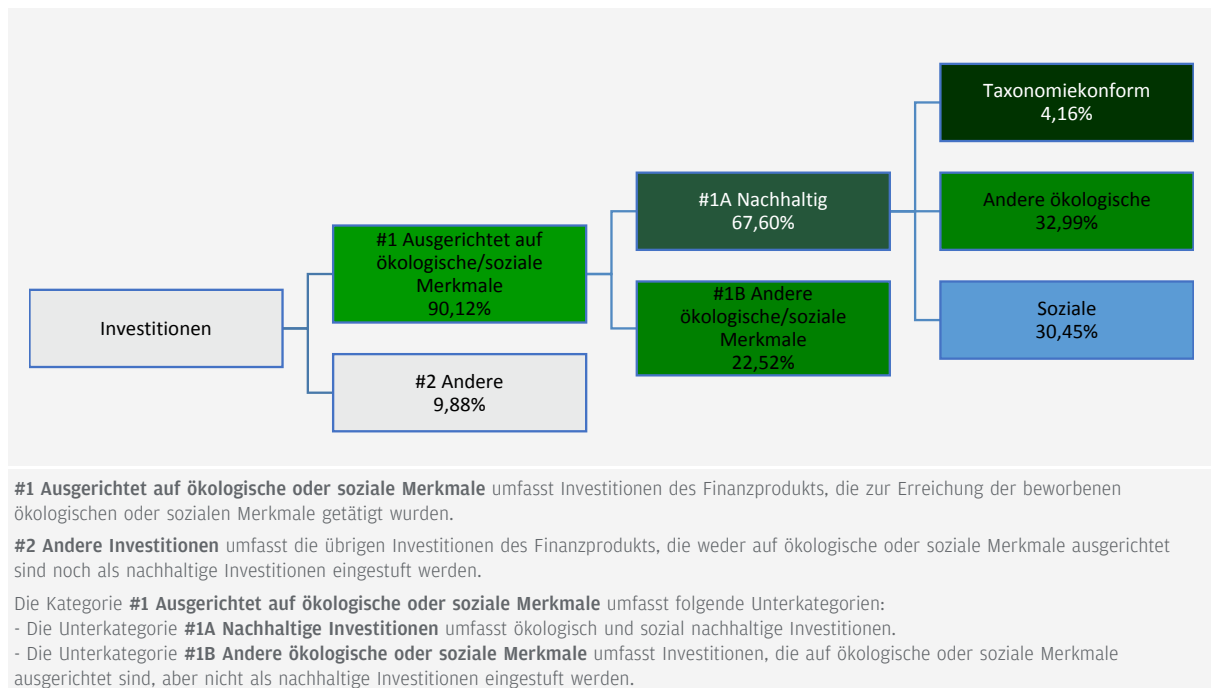
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Am Ende des Bezugszeitraums waren 90,12% der Vermögenswerte des Teilfonds in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und 67,60% der Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen angelegt. Der Teilfonds hat sich nicht verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Vermögenswerte speziell in Wertpapieren mit positiven ökologischen Merkmalen oder speziell in positive soziale Merkmale zu investieren, und es besteht auch keine Verpflichtung zu bestimmten Einzel- oder einer Kombination von Umwelt- oder sozialen Zielen.

Anm.: Die Anpassung der EU-Taxonomie für Instrumente, die von JP Morgan als nachhaltige Anlagen betrachtet werden, kann von der vollständigen Anpassung der EU-Taxonomie des Teilfonds abweichen, wie unten erläutert (als Antwort auf die Frage: Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?).



● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Obwohl der Teilfonds durch seine Inklusions- und Exklusionskriterien bestimmte ökologische und soziale Merkmale bewirbt, investierte er gegebenenfalls in ein breites Spektrum von Sektoren - eine Aufschlüsselung nach Sektoren am Ende des Bezugszeitraums ist der nachstehenden Liste zu entnehmen. Darüber hinaus pflegt der Anlageverwalter den kontinuierlichen Kontakt mit bestimmten Beteiligungsgesellschaften. Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen erzielen, werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, sofern sie gehalten werden. Zusätzliche flüssige Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement sind von den Ergebnissen ausgeschlossen, aber in der angegebenen prozentualen Bezugsgröße für die Vermögenswerte sowohl in der nachstehenden Tabelle als auch in den wichtigsten Investitionen enthalten.

Sektor	Teilsektor	In % der Vermögenswerte
Industriewerte	Investitionsgüter	15,69
Finanzwerte	Banken	9,88
Grundstoffe	Grundstoffe	7,51
Zyklische Konsumgüter	Konsumgüter und Bekleidung	7,35
Zyklische Konsumgüter	Kfz und Kfz-Teile	5,34
Informationstechnologie	Hardwaretechnologie und Ausrüstung	5,24
Finanzwerte	Versicherung	5,14
Gesundheitswesen	Gesundheitswesenausrüstung und -dienste	4,99
Industriewerte	Kommerzielle und Dienstleistungen von Fachleuten	4,96
Kommunikationsdienste	Unterhaltungsmedien	4,21
Informationstechnologie	Halbleiter und Halbleiteranlagen	3,86
Immobilien	Immobilienverwaltung und -entwicklung	3,83
Zyklische Konsumgüter	Zyklische Konsumgüter, Vertrieb und Einzelhandel	3,61
Informationstechnologie	Software und Services	3,09
Finanzwerte	Finanzdienstleistungen	2,76
Gesundheitswesen	Pharmazeutika, Biotechnologie und Biowissenschaften	2,75
Basiskonsumgüter	Basiskonsumgüter, Vertrieb und Einzelhandel	2,49
Kommunikationsdienste	Telekommunikationsdienste	2,48
Basiskonsumgüter	Haushalts- und Körperpflegeprodukte	1,87
Basiskonsumgüter	Lebensmittel, Getränke und Tabak	1,20
Zyklische Konsumgüter	Verbraucherdienste	0,48



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Daten in Bezug auf die Taxonomie-Konformität sind aktuell sehr begrenzt, insbesondere für fossiles Gas und Kernenergie. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich dies im Laufe der Zeit verbessert, wenn mehr Emittenten Daten offenlegen und diese Angaben zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds ist keine Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen eingegangen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Daher wird im Dokument der vorvertraglichen Offenlegung für den Teilfonds der Umfang der gezielt ausgerichteten nachhaltigen Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel mit 0% angegeben. Die Konformität des Teilfonds beträgt 4,16% auf der Grundlage des Umsatzes und ist ein Nebenprodukt der Rahmenbedingungen des Teilfonds, die ökologische und/oder soziale sowie nachhaltige Investitionen (gemäß der Verordnung) berücksichtigen.

Die Diagramme unten zeigen des Weiteren den aktuellen Umfang der Anlagen in nachhaltige Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel, gemessen am Ende des Bezugszeitraums. Bestände von weniger als 1% werden im Balkendiagramm nicht berücksichtigt.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?

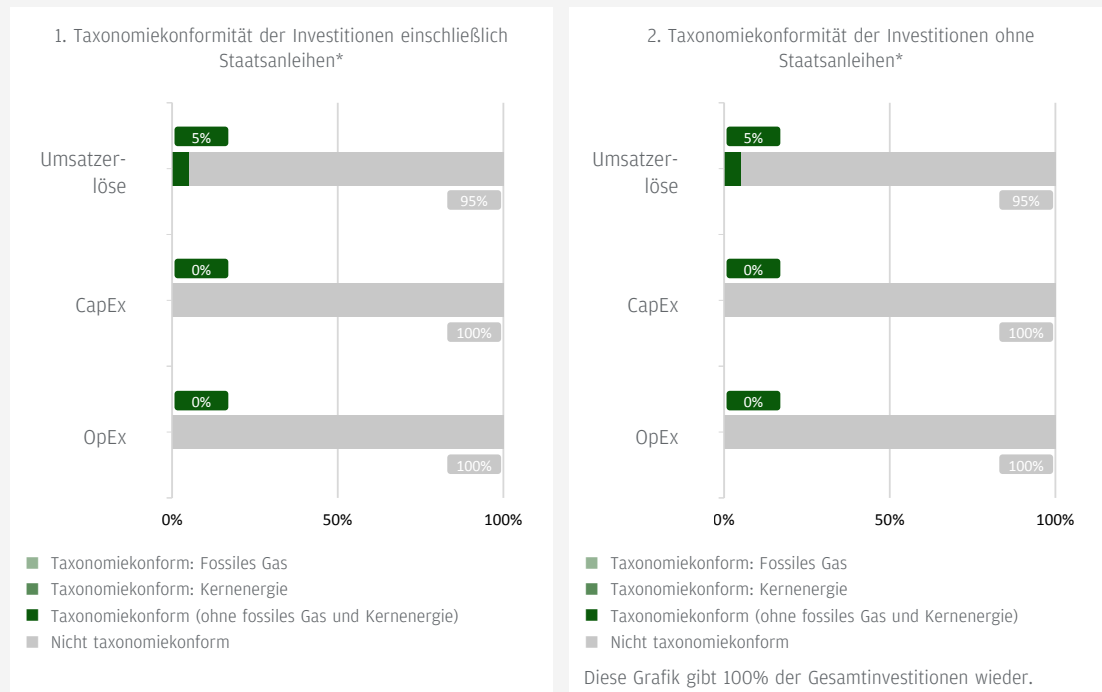
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Darüber hinaus ist der Teilfonds keine Mindestverpflichtung eingegangen, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen - einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten. Die nachstehend beschriebene Konformität ist ein Nebenprodukt des Rahmenwerks des Teilfonds, der Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie nachhaltige Investitionen berücksichtigt.

Der berechnete Anteil der Übergangstätigkeiten beträgt 0,00% und der berechnete Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten 4,84% am Ende des Bezugszeitraums.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

	Taxonomiekonform
31.12.2025	4,16%
31.12.2024	2,35%
31.12.2023	2,66%
31.12.2022	0,00%



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Der Anteil nicht taxonomiekonformer nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel betrug am Ende des Bezugszeitraums 32,99% der Vermögenswerte.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug am Ende des Bezugszeitraums 30,45% der Vermögenswerte.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die 9,88% der Vermögenswerte in Unternehmen, die die in der Antwort auf die obige Frage „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ beschriebenen Kriterien nicht erfüllten, um als Unternehmen mit positiven ökologischen oder sozialen Merkmalen zu gelten. Es gibt Investitionen zum Zweck der Diversifikation. Zusätzliche flüssige Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement. Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Investitionsströmen und sind eine Ergänzung der Investitionspolitik mit geringfügigen oder gar keinen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

Alle Investitionen, wo zutreffend, einschließlich „andere“ Investitionen unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz/-grundsatz:

- Der in Artikel 18 der Offenlegungsverordnung beschriebene Mindestschutz (einschließlich der Konformität mit OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) wie vom Anlageverwalter erfüllt.

- Anwendung guter Unternehmensführung (dazu gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften) wie vom Anlageverwalter erfüllt.
- Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wie in der Definition von nachhaltiger Investition der Offenlegungsverordnung vorgeschrieben.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie wurden während des Bezugszeitraums angewandt, um die Investitionen zur Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale auszuwählen:

- Die Auflage, mindestens 80% der Vermögenswerte in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.
- Die werte- und normenbasierte Überprüfung, um Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig auszuschließen, und die Anwendung von prozentualen Höchstgrenzen für Umsatz, Produktion oder Vertrieb auf andere Unternehmen, wie auf solche, die in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind. Weitere Informationen zur Ausschlusspolitik sind abrufbar unter www.jpmmorganassetmanagement.lu. Suchen Sie nach dem betreffenden Teilfonds und greifen Sie auf den Abschnitt ESG-Informationen zu.
- Durch die Überprüfung des Portfolios werden bekannte Verstöße gegen gute Unternehmensführungspraktiken ausgeschlossen.

Der Teilfonds verpflichtete sich zudem, mindestens 50% der Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

Die Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ informiert über das Engagement.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Keine Angabe.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.